

N m t s = B l a t t.

No. 12.

Marienwerder, den 20sten März

1844.

1. Nach der Bekanntmachung vom 29sten Januar 1842 war das Herzogthum Braunschweig vorerst noch mit Ausnahme des Harz- und Weser-Distrikts dem Zoll-Vereine beigetreten. Jetzt ist auch dieser Distrikt in den Zollverband aufgenommen worden und, nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung daselbst beendet ist, wird wegen der Verkehrsverhältnisse zwischen dem gedachten Herzoglich Braunschweigischen Gebietstheile und den übrigen Theilen des Zollvereins Folgendes zur öffentlichen Kunde gebracht:

1. In dem gesammten Harz- und Weser-Distrikte, welcher den Verwaltungsbezirk des in Holzminden errichteten Haupt-Zoll-Amts bildet, sind sämtliche Vereins-Zollgesetze in Kraft und Wirksamkeit getreten.

Was dagegen die Höhe der zu erhebenden Zölle betrifft, so ist der gedachte Bezirk in zwei durch den Leinefluß von einander geschiedene Distrikte getheilt. In dem Distrikte zwischen der Weser und Leine erfolgt die Zoll-Erhebung nach dem für den gesammten Zollverein gültigen Tarife, wogegen in dem Distrikte zwischen der Leine und dem Harze ein besonderer Zolltarif mit geringeren, den Lokalverhältnissen entsprechenden Erhebungssätzen zur Anwendung kommt.

2. Demgemäß tritt zwischen dem Weser-Leine-Distrikte und den übrigen Theilen des Zollvereins ein völlig freier Verkehr ein.
3. Ueber die Verkehrsverhältnisse des Harz-Leine-Distrikts ist Folgendes zu bemerken:

- a. die eigenen Erzeugnisse und Fabrikate der Einwohner dieses Distrikts und der in demselben befindlichen Hüttenwerke aller Art werden auf Grund von Ursprungs-Zeugnissen zollfrei in die übrigen Theile des Zollvereins eingelassen;
- b. die aus dem gemeinsamen Auslande in den Harz-Leine-Distrikt eingegangenen Gegenstände unterliegen, wenn sie demnächst in andere Theile des Zollvereins übergehen, ohne Rücksicht auf die in gedachtem Distrikte erfolgte Verzollung, dem vollen Eingangs-Zolle nach den Sätzen des Vereins-Zolltarifs;

- c. alle Gegenstände aus dem freien Verkehr der andern Theile des Zollvereins gehen in den Harz=Leine=Distrikt ohne Zoll=Entrichtung ein. Auch können
- d. fremde unverzollte Waaren aus Pachtlofs=Niederlagen in den andern Theilen des Zollvereins nach jenem Distrikte abgefertigt werden.
4. Wegen Behandlung der durch den Harz=Weser=Distrikt (sowohl links, wie rechts der Leine) transitirenden Waaren, wird auf die Herzoglich Braunschweigische Verordnung vom 20sten Dezember v. J. (Gesetz= und Verordnungs=Sammlung vom Jahre 1843 Nro. 23.) und auf die Bekanntmachungen, welche die Provinzial=Steuer=Direktoren in Magdeburg und Münster durch die Amtsblätter der Provinzen Sachsen und Westphalen erlassen werden, Bezug genommen.
5. In Betreff der in Preußen einer innern Steuer unterliegenden Erzeugnisse (Branntwein, Bier, Traubenmost, Wein und Taback) findet zwischen Preußen und dem Herzoglich Braunschweigischen Harz=Weser=Distrikte eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs Statt.

Berlin, den 17ten Februar 1844.

Der Finanz=Minister.
(gez.) von Bodelschwingh.

II. Mittelft Allerhöchster Kabinettsorder vom 1sten Juli v. J. haben des Königs Majestät in der Person des Bauraths Herrn von Quast einen Conservator der Kunst=Denkmäler für die ganze Monarchie zu ernennen geruht, welchem die Verpflichtung auferlegt ist, sich von den vorhandenen derartigen Denkmälern möglichst vollständige Kenntniß zu verschaffen.

Wo derselbe findet, daß zu ihrer Erhaltung oder Herstellung ein Einschreiten erforderlich ist, wird er die Lokalbehörden darauf aufmerksam machen, wo aber Gefahr im Verzuge obwaltet, ist ihm das Recht beigelegt, die gedachten Behörden zur Einstellung etwa schon getroffener Maaßregeln auf so lange zu veranlassen, bis auf seinen desfalls schleunigst zu erstattenden Bericht, eine Bestimmung Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten erfolgt sein wird.

Er wird ferner auch durch wiederholte Reisen in den verschiedenen Provinzen des Staats für die genannten Zwecke des ihm überwiesenen Berufs thätig sein, und es sind zu dem Ende die uns untergeordneten Behörden besonders von uns angewiesen worden, denselben bei seiner Anwesenheit in dem hiesigen Verwaltungsbezirk auf jede Weise zu unterstützen.

Da manchen Orts=Vorständen und Corporationen eine genügende Kenntniß des artistischen und monumentalen Werths der ihrer Obhut untergebenen Denkmäler

fehlt, so ist nicht selten der Fall vorgekommen, daß dieselben sich zu Veränderungen an letztern veranlaßt gefunden haben, durch welche der Werth der Denkmäler sehr erhebliche Beeinträchtigungen erlitten hat. Maasregeln solcher Art laufen aber den Allerhöchsten Absichten Sr. Majestät des Königs bei Ernennung des Conservators der Kunst-Denkmäler, entschieden entgegen, und müssen daher von jetzt ab sorgfältig vermieden werden.

Sämmtliche Ortsvorstände und Corporationen unseres Regierungsbezirks, welche nicht schon besonders mit diesfälliger Anweisung von uns versehen worden sind, werden demnach hiermit aufgefordert, von jeder beabsichtigten Veränderung eines Kunstdenkmals, vor dem Beginn der Ausführung, uns Anzeige zu machen und vor erfolgtem Bescheide nicht zu den beabsichtigten Maasregeln zu schreiten. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob es sich um Baulichkeiten irgend einer Art, sofern diese nur eine artistische oder monumentale Bedeutung haben, oder um Bildwerke, Gemälde, Kunstgeräthe und dergleichen handelt, eben so wenig ob die betreffenden Gegenstände königliches oder städtisches Eigenthum oder im Besiß von Korporationen, oder ob sie Privatpersonen gegen die Verpflichtung, sie unverändert zu erhalten, übergeben worden sind, dergestalt, daß von dieser Vorschrift nur die Gegenstände des unbeschränkt freien Privateigenthums ausgeschlossen bleiben. Eben so ist von jedem etwa neu aufgefundenen Gegenstande von artistischer oder monumentaler Bedeutung den städtischen oder Kreisbehörden zur weitem Berichtserstattung an uns ungesäumt Anzeige zu machen. Marienwerder, den 9ten März 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Mit Bezugnahme auf unsere im vorjährigen Amtsblatt Nro. 44. pag. 303. enthaltene Bekanntmachung bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß dem Knaben Otto Köppen, einem Sohn des Bataillons-Arztes Köppen in Freistadt, als Belohnung für seine thätige Hülfeleistung bei der Lebensrettung der beiden im Wasser verunglückten Knaben Jacob Greifeld und August Bierke vom Königl. Ministerium des Innern nachträglich die Erinnerungs-Medaille verliehen worden ist.

Marienwerder, den 6ten März 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Das Einpfarrungs-Dekret vom 8ten Januar 1841 (Amtsblatt pro 1841 Nro. 3.), durch welches die evangelischen Bewohner in den zu den Gzner Güter gehörigen Ortschaften Adl. Dembowiec, Borken, Königl. Dembowiec, Neuborf, Adl. und Königl. Szarze, Adl. Szarzebusch, Hütte, Hüttung und Rassa, gastweise zur Kirche in Kokozko eingepfarrt worden, wird zufolge der Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten vorläufig wieder aufgehoben, und den evangelischen Bewohnern der genannten Ortschaften gestattet, sich einstweilen, wie früher,

gastweise zur evangelischen Kirche zu Culm zu halten, jedoch unter Vorbehalt weiterer Bestimmung, wenn das Ausscheiden der Gzyner Ortschaften aus dem Culmer Kirchenverbände anderweit nothwendig werden sollte.

Darüber, ob und welche Beiträge die gastweise nach Culm eingepfarrten evangelischen Bewohner der Gzyner Ortschaften zu der Kirche in Culm künftig zu übernehmen haben, bleibt eine weitere Bestimmung vorbehalten.

Marienwerder, den 23ten Februar 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Die Kaufleute Sterly und Curtius zu Thorn sind als Agenten der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Marienwerder, den 6ten März 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Der nach der Bekanntmachung vom 28ten Februar 1840 als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigte Kaufmann S. C. Langsfeld zu Graubenz hat diese Agentur niedergelegt.

Marienwerder, den 13ten März 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Der Zimmergeselle Jacob von Palczynski ist durch das Allerhöchst bestätigte Urtheil des unterzeichneten Kriminal-Senats vom 22ten Dezember v. J. seines Adels für verlustig erklärt.

Marienwerder, den 8ten März 1844.

Kriminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts.

VIII. Der am 17ten April v. J. hierselbst verstorbene Kaufmann Stadtrath Friedrich Langwald, welcher seiner Zeit als Vorsteher des Gemeinderaths mehrere Jahre hindurch wohlthätig und verdienstvoll gewirkt, hat sich auch für die spätere Nachwelt ein dauerndes Denkmal in unserer Stadt dadurch gesetzt, daß derselbe in seinem Testamente dem hiesigen Bürger-Hospitale ein Legat von 3000 Rthlr., dem hiesigen Armen- und Arbeitshause ein Legat von 4000 Rthlr., und der hiesigen evangelischen Prediger-Wittwen-Stiftung ein Legat von 5866 Rthlr. 20 sgr. vermacht hat.

In dankbarer Anerkennung fühlen wir uns veranlaßt, diese reichen Zuwendungen des Verewigten für die gedachten Wohlthätigkeits-Anstalten hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Thorn, den 23ten Februar 1844.

Der Magistrat.

Sicherheits-Polizei. IX. Der im dießjährigen Amtsblatt Nro. 8. pag. 65. steckbrieflich verfolgte Anecht Christian Schrul ist bereits ergriffen und zur Haft gebracht.

Marienwerder, den 15ten März 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

X. Der in unten stehendem Signalement näher bezeichnete Ulan August Fürst, ist am 2ten d. M. Mittags aus seiner Garnison Greifenberg desertirt.

Sämmtliche resp. Militair- und Civilbehörden werden dem zu Folge dienlich ersucht, auf den ic. Fürst gefälligst vigiliren und im Betretungsfalle ihn arretiren und an das unterzeichnete Regiments-Kommando, oder bei weiter Entfernung an die nächste Festungs-Kommandantur abliefern zu lassen.

Treptow a. d. R., den 5ten März 1844.

Königliches Kommando des 4ten Ulanen-Regiments.

Signalement.

Geburtsort — Mroszen, Kreis Wirß, Regierungsbezirk Bromberg, Religion — evangelisch, Alter — 21 Jahr 7 Monat, Dienstzeit — 1 Jahr 5 Monat, Größe — 5 Fuß 4 Zoll 3 Strich, Haare — blond, Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — frisch und gesund, Augen — grau, Augenbraunen — blond, Bart — keinen, Kinn — rund, Zähne — gesund und vollzählig, Statur — unterseht.

Bekleidung: Eine Dienstjacke, ein Paar Reithosen mit Leder besetzt, eine blau tuchene Feldmütze mit rothem Besatz, eine schwarz tuchene Halsbinde, ein Paar Kommissstiefel mit Sporen.

XI. Der wegen zwecklosen Herumtreibens von uns am 20sten Januar c. mittelst Reiseroute nach seiner Heimath Stadt Schwetz gewiesene Bäckergefell Carl Krafft ist dort nicht eingetroffen. Sämmtliche Wohlöbl. Polizeibehörden ersuchen wir daher ergebenst, auf den Krafft gefälligst zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle nach Schwetz zu dirigiren, uns davon aber zu benachrichtigen.

Graudenz, den 3ten März 1844.

Der Magistrat.

XII. Der wegen Diebstahls bestrafte, unten signalisirte Schiffsknecht Franz Marczynkewicz ist von uns am 14ten Januar c. mittelst Reiseroute über Danzig nach seiner Heimath Spatin, Kreises Lauenburg, zurückgewiesen worden, dort aber nicht eingetroffen. Wir ersuchen daher sämmtliche Wohlöbl. Behörden ganz ergebenst, auf den Marczynkewicz gefälligst vigiliren zu lassen, ihn im Betretungsfalle nach Spatin zu dirigiren, uns davon aber zu benachrichtigen.

Graudenz, den 8ten März 1844.

Der Magistrat.

S i g n a l e m e n t.

Geburts- und Wohnort — Opalin, Stand — Schiffsknecht, Religion — evangelisch, Alter — 20 Jahr, Größe — 5 Fuß, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — blau, Nase — lang, Mund — gewöhnlich, Zähne gut, Bart im Entstehen, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein.

XIII. Der Vagabonde August Prozniaf ist vom Magistrat zu Liebmühl unterm 22sten v. M. mit beschränkter Reiseroute hierher gewiesen, jedoch bis jetzt nicht eingetroffen. Es wird ergebenst ersucht, denselben, wo er sich betreten läßt, zu verhaften und uns schleunigst davon Nachricht zu geben.

Bischofswerder, den 28sten Februar 1844.

Der Magistrat.

XIV. Der mittelst Reiseroute des Königl. Landrathsamts zu Culm vom 13ten v. M. hierher und von uns am 14ten v. M. nach Poln. Lopatken gewiesene heimatlose Schmiedegeselle Thomas Wagener, ist nach der Benachrichtigung des Königlichlichen Landrathsamts zu Graudenz daselbst nicht eingetroffen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, auf den 2c. Wagener, der überhaupt ein vagabondirendes Leben führt, durch vieljährigen Aufenthalt in Polen seine Eigenschaft als Preuße verloren hat, zu vigiliren und im Betretungsfalle den Gesetzen gemäß mit ihm zu verfahren.

Briesen, den 2ten März 1844.

Der Magistrat.

XV. Der unten signalisirte, wegen Diebstahls schon mehrmals bestrafte und als Marktdieb bekannte hiesige Observat Carl Thomke alias Lerch hat sich von hier heimlich entfernt. Sämmtliche Wohlöbl. Behörden und die Gensd'armie ersuchen wir daher, auf den Thomke gefälligst zu vigiliren, event. uns von seinem jetzigen Aufenthaltsorte in Kenntniß zu setzen.

Graudenz, den 11ten März 1844.

Der Magistrat.

S i g n a l e m e n t.

Geburtsort — Elbing, Wohnort — Graudenz, Stand — Dienstjunge, Religion — evangelisch, Alter — 18 Jahr, Größe — 5 Fuß, Haare — braun, Stirn — frei, Augenbraunen — braun, Augen — blau, Nase — stumpf, Mund — klein, Zähne — gut, Bart — keinen, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein.

Personal-
Chronik.

XVI. Der vormalige Bau-Inspektor Hencke aus Merseburg ist von des Königs Majestät zum Regierungs- und Bau-Rath bei dem hiesigen Regierungs-Collegio allergnädigst ernannt worden und bereits in Geschäftsthätigkeit getreten.

Die durch die Versetzung des Pfarrers Pomieczynski erledigte katholische Pfarrstelle zu Culm ist durch den Vikar Augustin Post zu Graudenz wieder besetzt worden.

Der Bürger Andreas Dlezewski zu Lautenburg ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf 6 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Die erledigte Grenz-Auffseher-Stelle zu Dittloezyn im Haupt-Zollamts-Bezirk von Thorn ist dem Grenz-Auffseher Eberling zu Kascheid konferirt.

XVII. Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense Februar 1844.

Nach Berlinischem Scheffel.

In den Städten:	G e t r e i d e														
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Ntl.	sg.	pf.	Ntl.	sg.	pf.	Ntl.	sg.	pf.	Ntl.	sg.	pf.	Ntl.	sg.	pf.
Bischofswerder	1	20	—	1	2	6	—	27	6	—	18	3	1	21	—
Sonitz	—	—	—	1	10	—	—	25	3	—	20	2	1	16	3
Christburg	1	26	—	1	6	8	—	28	2	—	18	10	1	10	—
Dt. Crone	—	—	—	1	7	10	—	27	9	—	20	6	1	9	—
Culm	1	28	9	1	5	2	—	27	5	—	20	10	1	10	7
Dt. Eylau	1	16	9	1	—	9	—	25	11	—	19	8	1	9	8
Flatow	—	—	—	1	15	2	1	—	5	—	20	—	1	20	—
Freistadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graudenz	1	29	7	1	4	3	1	—	2	—	22	9	1	13	8
Löbau	1	25	2	1	1	4	—	25	—	—	16	3	1	10	—
Marienwerder	1	25	4	1	6	7	—	29	10	—	20	9	1	18	—
Mewe	1	24	6	1	7	2	—	29	—	—	19	2	1	9	2
Neuenburg	1	27	7	1	7	2	—	28	5	—	21	6	1	17	6
Riesenburg	1	21	—	1	8	—	1	—	7	—	18	9	1	20	11
Rosenberg	1	21	2	1	5	1	1	1	6	—	19	2	1	13	4
Schlochau	1	25	—	1	10	—	—	27	2	—	20	10	1	15	—
Schweg	1	25	2	1	6	1	—	27	6	—	22	10	1	11	4
Strasburg	1	21	2	1	—	2	—	25	8	—	17	10	1	16	3
Thorn	1	26	7	1	2	9	—	27	9	—	19	1	1	4	1
Zastrow	—	—	—	1	15	—	1	2	1	—	22	4	1	17	7
Durchschnittlich	1	24	3	1	6	5	—	28	3	—	20	—	1	13	10

In den Städten:	Graue Erbsen		Kartoffeln pro Schfl.		Rauhfutter					
					Heu pro Centn. à 110 Pfund		Stroh pro Schock			
	Rtl.	sg. pf.	Rtl.	sg. pf.	Rtl.	sg. pf.	v. Winter-Getreide		v. Sommer-Getreide	
Bischofswerder	—	—	—	8 6	—	20 —	6 —	—	4 15	—
Conitz	—	—	—	10 —	1 —	—	10 20	—	10 —	—
Christburg	1	13 —	—	8 11	—	25 —	5 —	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	—	25 —	6 10	—	6 10	—
Culm	—	—	—	7 11	—	25 —	6 —	—	—	—
Dt. Eylau	—	—	—	7 11	—	20 —	6 —	—	—	—
Fladow	—	—	—	10 3	1 —	—	8 —	—	7 —	—
Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graudenz	1	15 —	—	10 —	—	25 —	6 10	—	—	—
Löbau	—	—	—	7 10	—	20 —	4 —	—	5 —	—
Marienwerder	1	22 7	—	8 11	—	26 —	5 —	—	4 —	—
Mewe	—	—	—	8 10	—	25 —	5 20	—	3 —	—
Neuenburg	—	—	—	8 4	—	25 —	6 —	—	—	—
Riesenburg	—	—	—	8 9	—	14 —	5 —	—	—	—
Rosenberg	—	—	—	9 1	—	25 —	6 —	—	5 —	—
Schlochau	—	—	—	10 —	—	25 —	10 10	—	9 —	—
Schweß	—	—	—	—	—	20 —	7 —	—	5 —	—
Strasburg	—	—	—	11 —	1	5 —	8 —	—	—	—
Thorn	—	—	—	8 3	—	18 10	4 1 2	—	—	—
Tastrow	—	—	—	10 3	—	29 2	9 —	—	8 —	—
Durchschnittlich	1	16 10	—	9 1	—	24 4	6 16 4	—	6 2 3	—

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 12.)